

feindlichen Machenschaften gegen die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger zu begegnen und unduldsam gegenüber allen Erscheinungen, von Ungesetzlichkeiten und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es verpflichtet die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, ihre Verantwortung für die Erziehung zu Wachsamkeit und Disziplin, für Sicherheit und Ordnung voll wahrzunehmen. Dabei ist die Erziehung zur sozialistischen Moral, die Herausbildung der bewußten, freiwilligen Disziplin, die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglichen Verletzungen der sozialistischen Rechtsordnung die wirksamste Vorbeugung gegen Straftaten.

Indem unser sozialistisches Strafgesetzbuch nachdrücklich die Rechte der Bürger hervorhebt, aktiv in der Strafrechtspflege mitzuarbeiten, bestätigt sich, daß Gerechtigkeit und Menschlichkeit, Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit fest begründet sind in unserer sozialistischen Demokratie, in der bewußten Wahrnehmung der Verantwortung des Bürgers für das weitere gute Gedeihen unserer Gesellschaft.

Wenn wir unser sozialistisches Strafgesetzbuch und die Entwicklung unserer Rechtspflege dem Strafrecht und der Justizpraxis des Bonner Staates gegenüberstellen, dann trifft auch darauf die Feststellung des Vorsitzenden unseres Staatsrates, Genossen Walter Ulbricht, zu, daß „uns zwei ganze Zeitalter von der zurückgebliebenen Gesellschafts- und Staatsordnung in Westdeutschland trennen, die weiter nichts vertritt als die imperialistische deutsche Vergangenheit“. So wie mit Staatsstreichen und Verfassungsbrüchen die imperialistische Herrschaft in Westdeutschland wieder errichtet wurde, so dienen Strafrecht und Justiz der revanchistischen Expansionspolitik und mehr der Rechtsbrechung als der Rechtsprechung. Kennzeichnend dafür sind die Wiedereinführung des politischen Strafrechts, das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands und Dutzender demokratischer Organisationen, die Verfolgung demokratischer und friedliebender Kräfte, die Rehabilitierung der Kriegs- und Naziverbrecher, die Förderung des Neonazismus und viele andere Maßnahmen.

Angesichts dessen ist unser neues, sozialistisches Strafgesetzbuch zugleich ein Beitrag, um den demokratischen Kräften in Westdeutschland in ihrem Kampf gegen Verfassungsbruch, Notstand und Willkürjustiz, für Demokratie und gesellschaftlichen Fortschritt zu helfen. Mit der Entwicklung ihres Strafrechts und ihrer Strafrechtspflege erweist sich die Deutsche Demokratische Republik einmal mehr als *der* deutsche Rechtsstaat, der die Interessen des Volkes, die Sache des Friedens, die Rechte des Menschen wahrt und schützt.

Abgeordneter Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Sprecher der Fraktion der Christlich-Demokratischen Union:

Die neuen Gesetze gehen von den Wesenszügen der sozialistischen Gesellschaft aus, zu der wir uns in täglicher Arbeit bekennen: von der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, von den Grundsätzen des Humanismus, der Gerechtigkeit und des Friedens. Die Gesetze dienen dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Interessen unseres Volkes. Sie helfen, sozialistische Menschen zu entwickeln und unsere Menschengemeinschaft zu formen. Diese Ziele decken sich mit der Verwirklichung des christlichen Ethos, mit der Umsetzung der Forderungen praktischen Christentums im täglichen Leben der Gesellschaft.

Unser Strafrecht ist in allen seinen Teilen humanistisch:

wo es kleine Strafrechtsverletzungen den Konflikt- und Schiedskommissionen zuweist; wo es Vergehen durch die Gerichte aburteilen läßt und in der Mehrzahl der Fälle Strafen ohne Freiheitsentzug vorsieht; wo es für schwere Verbrechen schwere Strafen vorschreibt. Jawohl, auch das ist Humanismus im Interesse der Millionen fleißiger und schöpferisch arbeitender Bürger unseres Staates, die nicht von Spionen, Saboteuren oder Gewaltverbrechern um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden wollen!

Unser Strafgesetzbuch ist in allen seinen Teilen gerecht, es beruht auf der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und festigt weiter die Rechtssicherheit. Das kommt darin zum Ausdruck, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger auch im Strafverfahren geschützt werden; daß eine exakte Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedes Angeklagten erfolgt; daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren weiter ausgestaltet wird, die gleichzeitig eine gesellschaftliche Kontrolle der Einhaltung unserer sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellt.

Das Strafgesetzbuch dient in allen seinen Teilen — auch das ist ein wichtiges christliches Anliegen — dem Frieden. Wir begrüßen es, daß zum ersten Mal ein deutsches Strafgesetzbuch vorliegt, das in vollem Umfang den Grundsätzen des Völkerrechts entspricht. Es enthält die Tatbestände der Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie sie im Art. 6 des Londoner Statuts des Internationalen Militärtribunals definiert und im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher angewandt wurden. Dabei messen wir der Tatsache große Bedeutung bei, daß die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionskriegen in unserem Gesetz unter Strafe gestellt wird. Ebenso halten wir es für richtig, daß der Grundsatz der Nichtverjährung von Kriegs- und Naziverbrechen, der bereits im Volkskammergesetz vom 1. September 1964 festgelegt war, auch in das vorliegende Gesetz Aufnahme gefunden hat. Das gibt uns erneut das Recht, von der Bonner Regierung die Aufhebung der völkerrechtswidrigen Verjährungsfrist des 31. Dezember 1969 für diese Verbrechen zu fordern. Humanismus, Gerechtigkeit und Friedensliebe — diese Grundsätze stimmen mit den Prinzipien für das Handeln des Christen auf dieser Welt überein.

Die vorliegenden Gesetze beruhen auf der Anwendung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates, der eine Konkretisierung des Programms des Sozialismus für den Bereich der Rechtspflege darstellt. Die Gesetze verarbeiten kritisch die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dienen dem Ziel, dem gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität größere Wirksamkeit zu geben und die Maßnahmen zur Umerziehung der Rechtsverletzer zu verstärken.

Der Grundsatz der Differenzierung kommt in der Gliederung der Rechtsverletzungen zum Ausdruck. Die traditionelle Unterteilung in Verbrechen und Vergehen wird beibehalten. Während sie sich früher nach dem formellen Kriterium Verurteilung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis unterschieden, wurden jetzt, wo wir nur noch eine einheitliche Freiheitsstrafe haben, neue Abgrenzungskriterien verarbeitet. Dabei ist es von prinzipieller Bedeutung, daß Straftaten gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik und gegen das Leben immer Verbrechen sind; im übrigen ist die angedrohte oder verhängte Strafe maßgebend. Alle im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten Straftaten, die nicht Verbrechen sind, sind Vergehen. Übertretungen kennt das neue Strafgesetzbuch nicht mehr.